



Hinweise zur Beantragung von Fördermaßnahmen

Nachteilsausgleich

Im Falle einer vorübergehenden Beeinträchtigung (z.B. Armbruch) oder dauerhaften Behinderung können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß §7 VOGSV stellen.

Bitte reichen Sie dazu folgende Unterlagen ein:

- **einen schriftlichen Antrag in Briefform** (der betroffenen Person bzw. der Eltern bei Minderjährigen)
Adressieren Sie diesen an die Schule und legen Sie begründet dar, dass und warum Sie einen Nachteilsausgleich beantragen.
- **Nachweise** über die vorliegende Beeinträchtigung durch ärztliche Atteste und/oder Gutachten (z.B. Behindertenausweis).

Hinweis:

Der Antrag kann jederzeit im Schuljahr gestellt werden. Eine Anerkennung kann erst nach dem Abschluss der Bearbeitung erfolgen.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Team der Förderberatung unter foerderberatung@bs-gelnhausen.de

Lese-Rechtschreibschwäche

In den weiterführenden Schulformen der Sekundarstufe II ist eine **Fortführung der Anerkennung eine Lese-Rechtschreibschwäche** gemäß § 39 VOGSV möglich, sofern diese vorher schon bestand bzw. aufgrund anderer Fördermaßnahmen (VM) ausgesetzt wurde.

Bitte beachten Sie dazu folgende Informationen:

- Die Antragstellung ist nur zu **Beginn des Schulbesuchs** an unserer Schule möglich.
- Eine **Neubeantragung** in der Sekundarstufe II ist **nicht möglich!**
- In Ausnahmefällen ist eine Fortführung ohne vorherige durchgängige Förderung möglich.
- Mithilfe einer Stellungnahme der Schule und unter Berücksichtigung weiterer Unterlagen (z.B. Förderpläne usw.) wird festgestellt, ob ein **besonders begründeter Ausnahmefall** gemäß §39 Abs. 4 VOGSV vorliegt, der eine weitere Anerkennung ermöglicht.

Antragstellung:

Bitte wenden Sie sich bezüglich der Antragstellung bis spätestens 20.09.2024 zur weiteren Beratung per Mail an das Team der Förderberatung unter foerderberatung@bs-gelnhausen.de.